

# RS Vwgh 1992/2/19 91/12/0255

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/09/0256 E 24. März 1988 VwSlg 12686 A/1988 RS 2

## Stammrechtssatz

Liegt eine bereits rechtskräftige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde vor (Berufungsentscheidung) mangelt es jedenfalls ab diesem Zeitpunkt an einer Voraussetzung für die Anwendung des § 38 AVG 1950. Die möglichen Auswirkungen der Entscheidung des VwGH über eine bei ihm anhängige Bescheidbeschwerde, in der die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides zu prüfen ist, auf den Ausgang eines anderen anhängigen Verwaltungsverfahrens, berechtigt die Verwaltungsbehörde nicht, in diesem Verfahren § 38 AVG 1950 anzuwenden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120255.X01

## Im RIS seit

19.02.1992

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)